

AR 4-1010 Wien (Stabsamt 1274)

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
österreichischen Behindertenverbände**
E-Mail: dachverband@oear.or.at
Homepage: <http://www.oear.or.at/oear>

Ihre Zeichen
40.1017-7/99

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
cac/Stel

Wien
19.05.1999

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

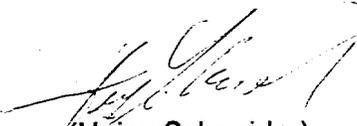
Kapfen

In der Anlage übermittelt die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit bestem Dank im voraus und

freundlichen Grüßen


(Dr. Klaus Voget)
Präsident


(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlage

Stellungnahme
der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert wird
(GZ des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 40.101/7-7/99)

Allgemeines:

Insoweit in der Folge keine Erklärungen zum obgenannten Entwurf abgegeben werden, besteht seitens der ÖAR dagegen kein Einwand.

Die Frage der Versorgung mit Hilfsmitteln jeder Art ist im Zusammenhang mit dem Bundesbehindertengesetz besonders relevant, weil danach Verfügungen über den Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen getroffen werden. Es ist allgemein bekannt, daß die Vergabe von Fondsmitteln an Voraussetzungen geknüpft ist, die zu Härtefällen führen können. Die im § 24 Abs. 2 angesprochenen Richtlinien sollten daher jedenfalls einen gesetzlichen Auftrag enthalten, daß bei der Erstellung der Richtlinien selbst für die Vermeidung von Härten im Einzelfall zu sorgen ist.

Ferner findet sich im vorliegenden Entwurf ein neuer Abschnitt (Va), der sich mit Blindenführhunden und deren Finanzierung befaßt. Diese Bestimmungen werden auf das Äußerste begrüßt, zumal sie blinden Menschen im alltäglichen Leben große Erleichterungen bringen werden, doch ist auch festzustellen, daß hier nur ein Teil der behinderten Menschen durch den Gesetzgeber erreicht wird. Wie bei blinden Personen ist es auch bei anderen behinderten Menschen so, daß speziell ausgebildete Hunde große Erleichterungen im Sinne der Integration in die Gesellschaft bringen, die nicht von Pflegepersonen geleistet werden können.

Dies gilt aber auch für sogenannte "Servicehunde" und "Signalhunde". Zum Unterschied vom Blindenführhundewesen ist es jedoch bei allen anderen Rehabilitationshunden so, daß hier keinerlei Standards existieren. Es fehlen entsprechende Definitionen, obwohl derartige Bestimmungen aus Schutzgründen für behinderte Menschen besonders wichtig sind. Auf diesem Sektor werden nämlich derzeit verschiedenste Hunde unter der Bezeichnung "Partnerhunde" gehandelt, ohne nur annähernd objektivierbare Standards aufzuweisen. Nach dem Kauf eines Tieres, das oftmals einen Preis von ATS 250.000,- aufwärts hat, stellt sich dann nicht selten fatalerweise heraus, daß der jeweilige "Partnerhund" entweder nur marginal oder gar nicht für die ihm zugedachten Aufgaben geeignet ist. Auch aus diesem Grund sollte man künftig von dem Begriff "Partnerhund" Abstand nehmen.

Der Überbegriff Rehabilitationshunde umfaßt Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde. Diese Nomenklatur entspricht auch den internationalen Standards auf dem Rehabilitationshundesektor.

Der Gesetzgeber erfüllt mit der Einführung dieser Begriffe und der Definition der Mindestanforderungen an diese Art von "Hilfen zur Integration" nur Mindestanforderungen zum Schutz behinderter Menschen, zumal dies noch keine Auswirkung auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zeitigt. Die Erfüllung dieser Mindestanforderungen müßte von einer Kommission überprüft werden, die ähnlich zusammengesetzt sein sollte, wie die Blindenführhund-Prüfungskommission.

Wie bei den Blindenführhunden aber ist die Hilfestellung in vielen Fällen durch derartige Servicehunde und Signalthunde unerlässlich und zweifellos ein Gebot der Zeit. Es ist letztlich im ausgehenden 20. Jahrhundert nicht nur Angelegenheit des einzelnen behinderten Menschen, seine Hilfsersfordernisse sicherzustellen, sondern Aufgabe der gesamten Gesellschaft, ein höchstmögliches Maß an Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Es steht mittlerweile außer Streit, daß behinderte Menschen nicht an den Rand der Gesellschaft zu drängen sind, sondern die Gesellschaft alles unternehmen will, um eine allumfassende Integration von behinderten Menschen in die Gesellschaft zu erreichen. Diesen Grundideen folgend, die schließlich auch im Artikel 7 B-VG ihren Niederschlag gefunden haben, muß es daher ein Gebot sein, ein Normenpaket vorzulegen, das auch diese Bedürfnisse abdeckt.

Die ÖAR bedauert aber gerade im Zusammenhang mit den Rehabilitationshunden den Umstand, daß das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht bereit war, rechtzeitig entsprechende Vertreter der ÖAR zu den bezug habenden Arbeitsgruppen einzuladen, um ein Gesamtkonzept für Rehabilitationshunde vorzulegen und einer entsprechenden Erörterung zuzuführen. Gerade im Lichte des jüngsten Erlasses des Herrn Bundeskanzlers, daß die ÖAR in alle Gesetzesvorhaben einzubinden ist, erscheint diese Vorgehensweise nicht angemessen. Die vorliegende Novelle zum Bundesbehindertengesetz macht nämlich einmal mehr deutlich, daß schriftliche Stellungnahmen nicht immer ausreichen, um Behinderteninteressen vertreten zu können, sondern oftmals Gesamtkonzepte vorzulegen sind, die dann aber der (naturgemäß erforderlichen) Erörterung zugeführt werden müssen. Bedenkt man, daß Ministerialentwürfe in der Regel mit einem zeitlichen Ziel ausgesendet werden und in der Folge auch mit der entsprechenden Beschlußfassung durch den Nationalrat zu rechnen ist, steht dann von Anfang an schon zu befürchten, daß gewisse größere Vorhaben (über den Weg der Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf) nur äußerst schwierig zu realisieren sind. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist daher aufgerufen, diese Tatsache zu überdenken und künftig die ÖAR bereits im Vorfeld eines Gesetzesentwurfes einzubeziehen.

Besonderes:

Zu § 24 (neu):

Im Sinne einer guten Zugänglichkeit und der Transparenz von Gesetzen sowie den bezug habenden Richtlinien, sollten die in Abs. 1 genannten Richtlinien im Interesse der betroffenen Menschen auch im Internet abrufbar sein.

Wie bereits oben ausgeführt, betreffen Hilfsmittelentscheidungen immer dort, wo andere Finanzierungsmodelle nicht zur Verfügung stehen, vitale Interessen des jeweiligen Antragstellers. Ohne näher darauf eingehen zu müssen, zeigt sich nämlich bei den einzelnen Sachverhalten, daß ein legistisch abgehobenes Denken im Zusammenhang mit derartigen Entscheidungen gar nicht möglich ist. Sieht man von (in allen Rechtsbereichen bekannten und zu vernachlässigenden) Einzelfällen ab, ist eigentlich jeder Antragsteller geradezu gezwungen, Hilfsmittel für sein Fortkommen zugewendet zu erhalten. Die Nicht-zuwendung von Hilfsmitteln führt zumeist dazu, daß existentielle Bereiche des jeweiligen Antragstellers auf das Massivste bedroht sind.

Gerade im Zusammenhang mit solchen Fällen aber reichen dann die erstellten Richtlinien zur Vergabe von Hilfsmitteln aus dem Fonds oft nicht aus. Das führt dann im Einzelfall dazu, daß, nur weil die Richtlinien den einen oder anderen Fall nicht bedacht haben, jeweils notwendige Hilfsmittel nicht zugesprochen werden. Ein derartiger Zustand ist nicht

vertretbar, wenn man bedenkt, daß hier von Hilfsmitteln und nicht von Luxusgütern die Rede ist.

Es ergehen daher folgende Vorschläge:

1) Dem § 24 Abs. 1 (neu) wird vor dem Punkt und nach einem Strichpunkt folgender Halbsatz hinzugefügt:

"ebenso sind sie im Internet so zu installieren, daß ein Zugriff jederzeit erfolgen kann."

2) Dem § 24 (neu) wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

"(3) Wenn allerdings die Richtlinien im Einzelfall zu unzumutbaren Härten führen, sind die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die genannten Härten auszugleichen. Gleiches gilt für das Kuratorium des Nationalfonds".

Zu § 36 Abs. 1 (neu):

Die Vergangenheit hat bereits in anderen, ähnlich gelagerten Fällen gezeigt, daß wenige Sitzungen des Kuratoriums die notwendige Kommunikation nicht fördern und dadurch die Arbeit auch entsprechend weniger Effizienz aufweist, da die Wartezeiten für die Antragsteller wesentlich länger werden.

Es ergeht daher folgender Vorschlag:

§ 36 Abs. 1 lautet wie folgt:

"(1) Die Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr statt und sind nicht öffentlich."

Zu Abschnitt Va:

Insoweit im Entwurf das Blindenführhundenwesen geregelt ist, besteht ausdrücklich kein Einwand. Zu den Blindenführhunden (§ 39a Abs. 2) ist jedoch auszuführen, daß diese Bestimmung einer Ergänzung bedarf, zumal der Blindenführhund allein die Orientierung nicht übernehmen kann, sondern nur einen Teil des Teams darstellt. Der Gesetzestext muß daher um dieses wesentliche Element erweitert werden.

Ebenso entspricht das derzeitige Prüfungswesen nicht dem zeitgemäßen Niveau. Sieht man von arbeits- und sozialrechtlichen Problemen der Prüfungskommissionsmitglieder ab, sind selbstverständlich flankierend zu den Definitionen der einzelnen Rehabilitationshunde auch andere Maßnahmen erforderlich, die den notwendigen Standard zum Schutz behinderter Menschen sichern. Eine dieser Maßnahmen besteht zweifellos darin, der Prüfungskommission und den Prüfungsergebnissen ein hohes Maß an Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit zukommen zu lassen. Derartiges ist aber - um allseitige Anerkennung zu finden - nur dann gewährleistet, wenn staatliche Hoheitsakte gesetzt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission sollten daher (gemäß dem nachstehenden Vorschlag) vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestellt werden. Wie bereits oben angedeutet, fehlen aber darüber hinaus sämtliche Normen für alle anderen Rehabilitationshunde.

Es ergehen somit folgende Vorschläge:

1) Nach dem § 39 wird dem BBG folgender Abschnitt Va eingefügt:

"Abschnitt Va

REHABILITATIONSHUNDE

§ 39a (1) Rehabilitationshunde sind Hunde, die Körper- oder Sinnesbehinderten helfen, eingeschränkte oder fehlende Sinnes- oder/und Körperfunktionen im größtmöglichen Ausmaß zu ersetzen. Dazu zählen:

1. Blindenführhunde für Blinde oder hochgradig Sehbehinderte
2. Servicehunde für Körperbehinderte und Anfallkranke und
3. Signalthunde für Gehörlose und hochgradig Hörbehinderte

2) § 39a Abs. 2 und 3 (neu) lauten wie folgt:

"(2) Der Blindenführhund soll den behinderten Menschen im Bereich der Mobilität weitgehend unterstützen, die Wahrnehmungsprobleme blinder oder hochgradig sehbehinderter Menschen ausgleichen, sie bei der Orientierung ergänzen und ihnen eine gefahrlose Bewegung sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung ermöglichen.

(3) Voraussetzung für die Bezeichnung eines Hundes als "Blindenführhund" und für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung eines Blindenführhundes ist die positive Beurteilung nach der vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigten Prüfungsordnung durch die vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingesetzten Blindenführhund-Prüfungskommission, zu der jedenfalls ein blinder oder hochgradig sehbehinderter Mensch gehören muß. Bei der Beurteilung ist vor allem auf Gehorsam, Verhalten und Führfähigkeit des Hundes sowie auf das funktionierende Zusammenwirken des blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen mit dem Hund Bedacht zu nehmen."

3) Nach dem § 39b (neu) wird folgender § 39c eingefügt:

§ 39c (1) Ein Servicehund ist ein Hund, der sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner wesensmäßigen Eignung sowie nach Absolvierung einer speziellen Ausbildung - vor allem im Hinblick auf Gehorsam und Hilfeleistungen - besonders zur Unterstützung eines körperbehinderten Menschen eignet.

(2) Der Servicehund soll dem behinderten Menschen im Bereich der Einschränkung seiner körperlichen Fähigkeiten weitgehend unterstützen und die Bewegungs-, Gleichgewichts- und Körperkraftprobleme körperbehinderter oder anfallkranker Menschen ausgleichen.

(3) Voraussetzung für die Bezeichnung eines Hundes als "Servicehund" und für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung eines Servicehundes ist die positive Beurteilung nach der vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigten Prüfungsordnung durch die vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingesetzten Servicehund-Prüfungskommission, zu der jedenfalls ein körperbehinderter Mensch gehören muß. Bei der Beurteilung ist vor allem auf Gehorsam, Verhalten und Hilfeleistung des Hundes sowie auf das funktionierende Zusammenwirken des körperbehinderten oder anfallkranken Menschen mit dem Hund Bedacht zu nehmen."

4) Nach dem § 39c (neu) wird folgender § 39d eingefügt:

(1) Ein Signalthund ist ein Hund, der sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner wesensmäßigen Eignung sowie nach Absolvierung einer speziellen Ausbildung - vor allem im Hinblick auf Gehorsam und Hilfeleistungen - besonders zur Unterstützung eines hochgradig hörbehinderten oder gehörlosen Menschen eignet.

- (2) Der Signalhund soll dem behinderten Menschen im Bereich der Kommunikation weitgehend zu unterstützen, die akustischen Wahrnehmungsprobleme eines gehörlosen oder hochgradig hörbehinderten Menschen ausgleichen, Gefahren anzeigen und ihm die akustische Welt wahrnehmbar machen.
- (3) Voraussetzung für die Bezeichnung eines Hundes als "Signalhund" und für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung eines Signalhundes ist die positive Beurteilung nach der vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigten Prüfungsordnung durch die vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingesetzten Signalhund-Prüfungskommission, zu der jedenfalls ein hochgradig hörbehinderter oder gehörloser Mensch gehören muß. Bei der Beurteilung ist vor allem auf Gehorsam, Verhalten und Hilfeleistung des Hundes sowie auf das funktionierende Zusammenwirken des hochgradig hörbehinderten oder gehörlosen Menschen mit dem Hund Bedacht zu nehmen."

5) Zu § 48 (alt):

Hinsichtlich der Fahrpreisermäßigungen soll aus Anlaß dieser Novelle festgestellt werden, daß es keinen sachlichen Grund gibt, behinderte Menschen nur dann in den Genuß dieser Ermäßigungen kommen zu lassen, wenn sie "begünstigten Behinderten" (im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes) entsprechen. Die Genesis der Fahrpreisermäßigungen hat unbestritten den Tenor, daß damit ein gewisser Ausgleich für ein durchschnittlich geringeres Einkommen behinderter Menschen kompensiert werden soll.

Es ergeht daher folgender Vorschlag:

§ 48 Ziff. 5 lautet wie folgt:

"5. behinderte Menschen, ab einem Grad der Behinderung von 70 v.H.".

Um Wiederholungen zu vermeiden, erlaubt sich die ÖAR abschließend auf ihre Stellungnahme zur letzten Novelle des BBG vom 27.9.1993 zu verweisen und hält fest, daß die dortigen Forderungen - soweit ihnen bisher noch nicht entsprochen wurde - aufrecht bleiben.

Wien, 19. 05. 1999

**Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)**
1010 Wien, Stubenring 2
Tel: 01 / 513 15 33
Fax: 01 / 513 15 33-150
E-Mail: dachverband@oear.or.at
Homepage: <http://www.oear.or.at/oear>

